

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.327/0005-V/8/2017  
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
 BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.  
 FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER (DATENSCHUTZ)  
 PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT  
 TELEFON • +43 1 53115-202836  
 IHR ZEICHEN • BMF-090101/0002-III/5/2017

An das  
 Bundesministerium für  
 Finanzen

Johannesgasse 5  
 1010 Wien

Mit E-Mail:  
 e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden, das Börsegesetz 1989 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 aufgehoben werden und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Energie-Control-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Glücksspielgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Maklergesetz, die Notariatsordnung, das Pensionskassengesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SE-Gesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Sparkassengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Übernahmegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden („MiFID II Umsetzung“);  
**Begutachtung; Stellungnahme****

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Die im vorliegenden Fall eingeräumte Begutachtungsdauer von weniger als vier Wochen ist für einen derart umfangreichen Entwurf deutlich zu kurz bemessen, um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

### Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen – etwa zur Meldung von Verstößen – enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Es wird angeregt, diesbezüglich rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

*„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“*

**Zu Art. 2 (Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018):**

Zu § 7:

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 sollte präzisiert werden, was unter einem „technischen Überwachungssystem“ zu verstehen ist und welche Daten darin verwendet werden.

In § 7 Abs. 11 wird auf die Standard- und Muster-Verordnung 2004 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt, die kein Melderegime – wie

derzeit in §§ 17 ff DSG 2000 vorgesehen – enthält. Nachdem gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 BKA-G auch ein Informationsaustausch mit ausländischen Behörden vorgesehen wird, sollte berücksichtigt werden, dass jede Übermittlung von Daten ins Ausland den Vorgaben der §§ 12 f. DSG 2000 entsprechen muss.

#### Zu § 11:

Hinsichtlich § 11 Abs. 9 wäre der Zweck dieser Datenverwendung – zumindest in den Erläuterungen – näher darzulegen.

#### Zu § 19:

Der Begriff der „einschlägigen“ Daten in § 19 Abs. 3 wäre zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren.

#### Zu § 89:

Der Begriff „Datenticker“ wäre zu erläutern. In § 89 Abs. 5 wird festgelegt, dass die Sicherheit der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei zumindest die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 einzuhalten sind und bereits auf gesetzlicher Ebene vorgesehen werden sollten.

#### Zu § 95:

Der Hinweis in § 95 Abs. 3 Z 3 auf den „Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG“ erscheint als nicht ausreichend, vielmehr sollten die Eckpunkte für die datenschutzrechtlich geforderte Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen dem Interesse des Meldenden und dem Interesse der gemeldeten Person vorgegeben werden. Gleiches gilt für § 159 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 95/46/EG in Österreich durch das DSG 2000 umgesetzt wurde und daher direkte Verweise auf die Richtlinie zu vermeiden wären.

#### Zu § 97:

Es erscheint fraglich, warum auf das DSG 2000 verwiesen wird, da dieses ohnehin zu beachten ist. Sofern Datenverwendungen vorgesehen sind, müssen sie den Vorgaben des DSG 2000 in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG entsprechend ausgestaltet sein. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Bestimmung des § 103 WAG 2018.

Zu § 110:

Die den §§ 48j und 95e Börsegesetz 1989 nachgebildete Bestimmung sieht weitgehende Veröffentlichungspflichten von Maßnahmen und Sanktionen vor und stellt in Bezug auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar, insbesondere wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt wurden und diese daher noch nicht rechtskräftig ist. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Bedenken schon im Zusammenhang mit der Begutachtung zu §§ 48j und 95e BörseG dargelegt (vgl. GZ BKA-603.327/0003-V/8/2016 vom 13. Mai 2016 sowie BKA-603.327/0003-V/8/2015 vom 28. April 2015).

In § 110 Abs. 9 wird festgelegt, dass eine Veröffentlichung während eines Zeitraumes von fünf Jahren auf der Homepage zugänglich bleibt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese Bestimmung Art. 71 der MiFID II umsetzt. Es fällt jedoch auf, dass im Gegensatz zu dieser Richtlinienbestimmung eine verkürzte Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten fehlt. Enthält eine Bekanntmachung personenbezogene Daten, so bleiben diese nur so lange auf der offiziellen Website einsehbar, wie dies erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte dies im Gesetzestext angeführt werden.

Zu § 119:

Ungeachtet der Tatsache, dass sich der Begriff eines „Informationsverbreitungssystems“ gemäß § 119 Abs. 7 bereits im geltenden § 82 BörseG wiederfindet, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass das DSG 2000 diesen Begriff nicht kennt. Mangels weiterer Ausführungen in den Erläuterungen ist unklar, ob es sich dabei allenfalls um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handelt. Ferner ist unklar, was unter den im letzten Satz genannten Anforderungen zu verstehen ist. Es wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen.

Zu § 153:

Gemäß § 153 Abs. 1 Z 11 hat die FMA alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird, unter anderem durch die Richtigstellung falscher oder irreführender offengelegter Informationen, einschließlich der Verpflichtung von Emittenten oder anderen Personen, die falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben, eine Berichtigung zu veröffentlichen.

Es stellt sich die Frage, ob dies als Rechtsgrundlage für die Verwendung personenbezogener Daten – einschließlich deren Veröffentlichung – gedacht ist. Bejahendenfalls wäre diese Bestimmung im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 näher zu determinieren.

Die Abs. 2 bis 7 sind im Wesentlichen § 48b Börsegesetz 1989 nachgebildet. Es stellen sich daher dieselben datenschutzrechtlichen Fragen, weshalb auf die diesbezügliche Stellungnahme zu § 48b BörseG, GZ BKA-603.327/0003-V/8/2016 vom 13. Mai 2016, verwiesen wird.

Zu den §§ 159, 160 und 161:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den §§ 48h, 48i und 48j BörseG, weshalb auf die diesbezügliche Stellungnahme, GZ BKA-603.327/0003-V/8/2016 vom 13. Mai 2016, verwiesen wird.

***Zu Art. 4 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018):***

Zu § 90:

Statt der in § 90 Abs. 4 verwendeten Formulierung „zur Verarbeitung von Daten im Sinne des DSG 2000“ sollte die Formulierung „zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ verwendet werden.

In § 90 Abs. 5 und 6 wird die Weiterleitung von Daten geregelt. Es wird empfohlen, die Terminologie des DSG 2000 (vgl. § 4 DSG 2000) einzuhalten und den Ausdruck durch „Übermittlung“ zu ersetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 95/46/EG in Österreich durch das DSG 2000 umgesetzt wurde und daher auf die entsprechenden Bestimmungen des DSG 2000 zu verweisen wäre.

Zu den §§ 91 bis 104:

Es wird angemerkt, dass entsprechende Erläuterungen zu den §§ 91 bis 104 fehlen.

Zu §§ 98 und 100:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen gleichen den Bestimmungen der §§ 95 und 110 BörseG, weshalb auf die diesbezüglichen Anmerkungen verwiesen wird.

### Zu § 111:

Die Erläuterungen führen aus, dass § 111, wonach die FMA Kooperationsvereinbarungen über Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern abschließen kann, der Umsetzung des Art. 88 MiFID II dienen soll. Die Neuerlassung dieser Bestimmung (vgl. § 97 WAG) wird zum Anlass genommen darauf hinzuweisen, dass eine Datenübermittlung an Drittstaaten nur auf Grundlage eines Staatsvertrages iSd. B-VG erfolgen darf, wobei ein verordnungsrangiger Staatsvertrag nur dann in Betracht kommt, wenn eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zu seinem Abschluss besteht. Soll § 111 diese gesetzliche Grundlage darstellen, muss diese Bestimmung dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bzw. den Vorgaben des § 1 DSG 2000 entsprechen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 95/46/EG in Österreich durch das DSG 2000 umgesetzt wurde und daher auf die entsprechenden Bestimmungen betreffend die Auslandsdatenübermittlung gemäß den §§ 12 f. DSG 2000 zu verweisen wäre.

### ***Zu Art. 28 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes):***

#### Zu Z 1 (§1 Abs. 1 Z 5a):

Unklar ist die Formulierung „unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz“; dies müsste daher näher erläutert werden.

### **III. Allgemeine inhaltliche und legistische Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),

---

1 Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

2 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

3 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

#### Anmerkungen zu mehreren Artikeln des Entwurfs:

Im Falle des Zitats einer Mehrzahl von Paragraphen („§§ ...“) ist jeweils darauf zu achten, dass der bestimmte Artikel vorangestellt wird (vgl. die Beispiele in LRL 137). So ist beispielsweise in Art. 2 § 22 Abs. 3 in den Z 3 und 5 jeweils das Wort „den“ einzufügen: „gemäß den §§ ...“.

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen. Wenn hingegen mit der Abkürzung zitiert wird, so ist kein Artikel zu verwenden (vgl. LRL 136). Demnach hat es etwa in Art. 4 § 1 Z 3 lit. b zu lauten (Ergänzung ist unterstrichen): „gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 des Bankwesengesetzes ...“.

Weiters sollte beim erstmaligen Zitat einer unionsrechtlichen Rechtsvorschrift im jeweiligen Stammgesetz – auch wenn in den Schlussbestimmungen (§ 177) eine umfassende Zitierung erfolgt – die Zitierung zumindest mit dem verkürzten Titel vorgenommen werden (zB in § 1 Z 2 „Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente“ oder in § 2 „Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch“; vgl. näher Rz. 53 des EU-Addendums).

Auf eine einheitliche Schreibweise insbesondere bei Zitaten von Unionsrechtsakten wäre zu achten. Die Bezeichnungen „Artikel“, „Absatz“, „Buchstabe“ bzw. „literae“ und „Nummer“ bzw. „Ziffer“ sollten jeweils einheitlich ausgeschrieben oder abgekürzt werden.

Begriffe sollten möglichst einheitlich verwendet werden, zB „Internetseite [der FMA]“, „Homepage [der FMA]“, „offizielle Website [der FMA]“.

---

4 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

5 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

„In-Kraft-Treten“ sollte nach dem amtlichen Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung zusammengeschrieben werden (§ 37).

Die Außerkrafttretensanordnung „§ [...] tritt mit 3. Jänner 2018 außer Kraft.“ sollte durchgehend wie folgt ersetzt werden: „§ [...] tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.“

Wenn einzelne Bestimmungen eines Bundesgesetzes aufgehoben werden, sollte in der Außerkrafttretensvorschrift der Zusatz „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2017“ entfallen, da die Bestimmung nicht bloß geändert sondern ersatzlos aufgehoben wird (so zB in § 74 Abs. 8 AIFMG oder § 28 Abs. 34 FMABG, § 42 Abs. 4 FM-GwG § 44 Abs. 16 ImmoInvFG, § 200 Abs. 22 InvFG 2011, § 41 Abs. 3 MaklerG usw.).

#### ***Zum Titel der Sammelnovelle:***

Da das Börsegesetz 1989 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 jeweils durch eine neue Stammvorschrift ersetzt werden, kann die Aufhebungsanordnung in diesen neuen Stammvorschriften angeordnet werden (vgl. Pkt. 5 des Anhangs 2 zu den LRL) und insoweit der Titel und das Inhaltsverzeichnis der Sammelnovelle etwas gestrafft werden.

#### ***Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):***

Es wird angeregt, den Umsetzungshinweis zusätzlich auch in die Art. 2 (Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018) und 4 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) aufzunehmen.

Weiters sollte Art. 1 im Interesse der einfacheren Zitierung anstelle der Gliederung mit einförmigen Aufzählungsstrichen mit Absätzen oder Zahlen bzw. Buchstaben untergliedert werden.

#### ***Zu Art. 2 (Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018):***

Die Überschriftenzeile („Art / Paragraph“ „Gegenstand / Bezeichnung“) hat durchgehend zu entfallen (ebenso in Art. 4 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018)).

Weiters sollte im Interesse der einfacheren Orientierung über den Gesetzestext jedem Paragraphen auch eine aussagekräftige Paragraphenüberschrift vorangestellt werden. Mitunter könnten auch Paragraphen systematisch zweckmäßig

zusammengefasst werden, zB § 1 und § 2, wenn dem Einleitungsteil die Absatzbezeichnung „(1)“ zugewiesen wird, könnte der Text des § 2, der ebenfalls eine Legaldefinition aufweist, als Abs. 2 bezeichnet werden.

#### Zur Grobgliederung:

Nach LRL wäre die Grobgliederung eines Gesetzes in „Teile“, „Hauptstücke“ und „Abschnitte“ vorzunehmen. Dadurch könnten die – in der legislativen Praxis eher unüblichen – Unterabschnitte vermieden werden.

#### Zu § 4:

In Abs. 1 Z 7 kann der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen, da in § 177 ohnehin eine allgemeine Dynamisierung von Verweisen auf Bundesgesetze angeordnet ist (ähnlich auch in § 119 Abs. 4).

#### Zu § 7:

In Abs. 4 sollte der Verweis auf § 117 überprüft werden. In Abs. 5 der erste Satz sprachlich einfacher gestaltet werden.

In Abs. 11 erscheint der erste Satz sprachlich unvollständig, wohl gemeint: „... Daten zu ermitteln ...“.

#### Zu § 17:

In Abs. 5 ist nach dem Ausdruck „Derivaten“ das Wort „gemäß“ einzufügen.

Abs. 2 und 4 scheinen gewisse Redundanzen aufzuweisen. Der Verweis in Abs. 7 auf Abs. 1 erscheint insoweit irritierend, als der Wortsinn des Abs. 1 keine Informationspflicht enthält.

#### Zu § 19:

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, ob ein inhaltlicher Unterschied zwischen „erheblichen Volumen“ und „großen Volumen“ bestehen soll. Eine nähere Determinierung im Gesetzestext oder Erläuterungen dazu sollte geprüft werden (so auch an anderen Stellen des Entwurfs, zB auch bei § 42 WAG 2018 („sehr schwache Verbindung ...“) oder § 48 WAG 2018 „enger Verbindung“).

Zu § 22:

Der Zusatz „dieses Bundesgesetzes“ kann bei Binnenzitaten wie in § 22 Abs. 1 Z 4 entfallen, insbesondere wenn mangels anderer Zitate auch keine Verwechslungsgefahr besteht (vgl. LRL 134).

Zu § 24:

Die Wendung, dass die Gebührenordnung vom „Börseunternehmen im Einvernehmen mit der FMA“ aufzustellen ist, erweckt den Anschein, dass die FMA gleichsam Miturheberin eines offenbar privatrechtlichen Aktes des Börseunternehmens (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sein soll. Es wird angeregt zu prüfen, ob es nicht in die Richtung lauten sollte, dass die Gebührenordnung von der FMA zu genehmigen ist. Dazu wären ggf. nähere Voraussetzungen für die Genehmigung festzulegen.

Zu § 25:

Der Begriff „angemessen breites Spektrum an Erfahrung“ sollte ggf. näher erläutert werden.

Zu § 28:

Es sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Zulassung als Börsemitglied nicht kumulativ vorliegen sollen (diesfalls müsste am Ende der Z 4 ein „und“ nicht ein „oder“ gesetzt werden).

Zu § 32:

Die Paragraphenbezeichnung wäre „fett“ zu formatieren.

Zu § 39:

Zum letzten Satz des Abs. 1 wird auf ein fehlendes Paragraphenzeichen aufmerksam gemacht.

Zu § 42:

In Abs. 3 Z 6 lit. b sollte dem Duktus der übrigen Aufzählungen folgend auch der bestimmte Artikel ergänzt werden „der Jahresabschluss ... der Lagebericht“.

Zu § 47:

Abs. 1 Z 8 lit. f sollte eine sprachlich konsistente Fortführung mit den Einleitungsteil bilden.

Zu § 49:

Der Klammerzusatz „[kaufmännischen – bis 31.12.2006]“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 51:

Es sollte geprüft werden, den veraltet klingenden Begriff „unstatthaft“ in Abs. 1 mit dem bereits in Abs. 2 verwendeten Begriff „unzulässig“ zu ersetzen.

Zu § 75:

Zu Abs. 7 sollte geprüft werden, ob es in der Wendung „jede Zulassung einer Wertpapierfirma ... als MTF und OTF ESMA mitzuteilen“ nicht präziser „... MTF oder OTF“ lauten sollte.

Zu § 80:

Vor dem Wort „zu erkennen“ in § 80 Abs. 2 Z 1 lit. d wäre eine Absatzmarke zu setzen und dieses als Schlussteil der Z 1 zu formatieren.

Zu § 95:

Im Hinblick auf die in Abs. 1 genannten Verpflichteten sollte geprüft werden, ob im Wortlaut des Abs. 3 Z 2 auch andere Institute als Kreditinstitute genannt werden sollten.

Zu § 100:

Der Verweis sollte überprüft werden.

Zu § 103:

Die erste Zeile enthält zwei überflüssige Beistriche.

Zu § 104:

Eine Anordnung, dass die FMA das AVG und das VStG anzuwenden habe, ist im Hinblick auf Art. I Abs. 2 EGVG entbehrlich (so auch an anderen Stellen des

Entwurfs, wie zB § 112 Abs. 2, § 158 Abs. 2 oder § 176 Abs. 4; bzw. in § 97 Abs. 2 WAG 2018).

Zu § 106:

In Abs. 1 Z 18 wäre ein Abstand nach „gemäß“ und zwischen „und“ und „7“ zu setzen. In den Z 39 bis 43 sollten die Verweise ergänzt werden (welcher EU-Rechtsakt ist gemeint?). In der legislativen Praxis üblicher wäre auch eine Zitierweise „Art. ... Abs. ...erster Satz ...“ (nicht Satz 1 ...), vgl. zB die Schreibweise in § 95.

In Z 40 müsste es auch lauten „von systematischen Internalisieren“.

Zu § 112:

Auf die gleichlautende und daher insoweit redundante Regelung in § 174 Abs. 1 und Abs. 2 wird hingewiesen.

Die – allerdings schon im geltenden Recht enthaltene – Anordnung, dass der BMF bzw. BMWFW sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der FMA sind, steht in einem Spannungsverhältnis mit der gemäß § 1 FMABG verfassungsgesetzlich angeordneten Weisungsfreistellung der FMA. Da ein administrativer Instanzenzug gegen Bescheide der FMA nicht in Betracht kommt und auf Grund ihrer Weisungsfreistellung auch keine sonstigen Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre Entscheidungen möglich sind (vgl. VwSlg. 17.641 A/2009, wonach die FMA auf Grund ihrer Einrichtung als selbstständige öffentlich rechtliche Anstalt, der gegenüber der Bundesminister für Finanzen kein Weisungsrecht hat, nicht in den organisatorischen Aufbau der Bundesverwaltung im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen eingegliedert ist), wäre es insbesondere widersprüchlich, einem Bundesminister die in § 68 Abs. 2 bis 4 AVG vorgesehenen Befugnisse zur Aufhebung oder Abänderung der Bescheide der FMA einzuräumen (In RV 929 XX. GP wurde zu § 96a BörseG erläutert, dass durch diese Bestimmung die Weisungskompetenz gegenüber der BWA klargestellt werde, mit BGBl. I Nr. 97/2001 – und somit noch vor der Weisungsfreistellung der FMA mit BGBl. I Nr. 45/2002 – wurde der Ausdruck „BWA“ durch „FMA“ ersetzt und § 96a Abs. 1 seitdem – mit Ausnahme einer Anpassung der Ministerialbezeichnung – nicht geändert).

Zu § 114:

Die Vollzugsklausel sollte für das gesamte Börsegesetz 2018 in den Schlussbestimmungen am Ende des Börsegesetzes 2018 geregelt werden. Von einer Verteilung auf mehrere Stellen (vgl. auch § 174 Abs. 4) wird abgeraten. Die im Entwurf vorliegende Fassung erscheint unvollständig und wäre noch weiter zu ergänzen (zB wäre eine Zuständigkeit des BMJ etwa auch für § 75 Abs. 8 aufzunehmen). Auch die Zuständigkeiten des BMF erschließen sich aus der Bestimmung nur unzureichend. Die Bestimmung wäre möglichst nach dem Wirkungsbereich gemäß Bundesministeriengesetz zu formulieren.

Zu § 115 und §116

Auf die Redundanz im Hinblick auf § 178 und § 179 wird hingewiesen.

Es sollte überprüft werden, was mit dem Ausschluss eines „ordentlichen Rechtsmittels“ gemeint ist. Gegen Bescheide kann nämlich seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 von Verfassung wegen nur mehr Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden; dieses Rechtsmittel kann allerdings durch einfaches Gesetz nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 118:

In Abs. 2 wären einzelne Verweise wohl noch weiter zu aktualisieren. Hingewiesen wird etwa darauf, dass die Richtlinie 98/34/EG mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgehoben wurde.

Zu § 119:

Abs. 4 Z 1 wäre grammatikalisch anzupassen („ihre Dienstnehmer“, „für sie tätige Personen“).

Die Verweise in Abs. 7 und 8 wären noch zu überprüfen.

Zu § 126:

In Abs. 4 wären der überflüssige Klammersausdruck sowie der Einschub „gilt ab 1.1.16“ zu streichen.

Zu § 127:

Der Entwurf enthält offenbar keine Anlage, weshalb der Verweis in Abs. 2 anzupassen wäre.

Zu § 129:

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ wären möglichst durch Zeitwörter zu ersetzen (vgl. LRL 28; so auch an anderen Stellen des Entwurfs). Im Übrigen ist in Österreich der sog. Gedankenstrich als Halbgeviertstrich (nicht als Geviertstrich) auszuführen (so auch an anderen Stellen des Entwurfs).

Zu § 134:

In Abs. 5 müsste es lauten „je Änderung bei den an die verschiedenen Aktiengattungen geknüpften Rechten“.

Zu § 140:

Der Verweis in Abs. 1 Z 1 sollte überprüft werden.

Zu § 177:

Die Aktualität der Richtlinien und Verordnungszitate sollte nochmals geprüft werden (vgl. die obige Anmerkung zur Richtlinie 98/34/EG).

Weiters sollte die Aufnahme einer Befugnis der FMA zur Verordnungserlassung ab Kundmachung des im Entwurf vorliegenden BörseG 2018 geprüft werden (ähnlich wie dies im Entwurf des § 114 Abs. 5 WAG 2018 vorgesehen ist).

Zu § 181:

Es wird folgende Formulierung empfohlen (Änderung ist unterstrichen): „Dieses Bundesgesetz tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft.“. Falls die obige Anmerkung umgesetzt wird, ist darüber hinaus zu ergänzen: „Zugleich tritt das Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989, außer Kraft“.

***Zu Art. 3 (Aufhebung des Börsegesetzes 1989):***

Soweit der obigen Anregung nicht gefolgt wird, wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung für das Börsegesetz 1989 „BörseG“ (ohne Jahreszahl) lautet.

Diese Ausbesserung ist auch in der letzten Zeile des Punktes „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“ auf der ersten Seite des Allgemeinen Teils der Erläuterungen vorzunehmen.

**Zu Art. 4 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018):**Zu § 1:

Der Verweis in Z 4 lit. f müsste sich wohl auf Z 3 beziehen. Es sollte geprüft werden, ob der Ausdruck „im Sinne dieses Absatzes“ in § 1 Z 8 entfallen kann, andernfalls müsste es am Ende lauten „im Sinne dieser Ziffer“.

In Z 8 lit. g wird angeregt, die delegierte Verordnung beim erstmaligen Zitat im Gesetzestext zur Gänze und einschließlich ihrer Fundstelle im Amtsblatt auszuschreiben und die gewählte Abkürzung in Klammer nachzustellen. Bei weiteren Zitaten kann dann (nur) die Abkürzung verwendet werden. Weiters sollte die delegierte Verordnung auch im Katalog des § 114 Abs. 4 enthalten sein, damit die verwiesene Fassung eindeutig festgelegt ist.

Z 56 wäre grammatikalisch anzupassen: „in ... einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einem Kreditinstitut ...“ etc.

In Z 63 sollte die Abkürzung „APS“ überprüft werden.

Zu § 2:

In Abs. 2 wäre hinsichtlich der Folge „Art.3, Art. 21 ...“ im Text klarzustellen, auf welchen Unionsrechtsakt verwiesen wird.

Zu § 13:

In Abs. 2 Z 3 ist der Ausdruck „Gerichtshof“ jeweils durch den Ausdruck „Gericht“ zu ersetzen.

Zu § 18:

Der Verweis in Abs. 3 ist teilweise selbstreferenziell.

Zu § 22:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ kann entfallen, da der Paragraph nur ein Absatz enthält (so auch in § 59). In sprachlicher Hinsicht wird angeregt, die Formulierung „haben genaue Angaben zu ... gemacht zu werden“ zu vereinfachen, zB in die Richtung: „sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche genau anzugeben“.

Zu § 25:

Es sollte geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für den Konzessionsentzug in das Ermessen der FMA („kann“) gestellt werden sollen (vgl. demgegenüber zB § 5 BörseG-Entwurf).

Zu § 36:

Zu Abs. 4 zweiter Satz „Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website Verweise oder Hyperlinks zu den öffentlichen Registern, die nach diesem Absatz von den Mitgliedstaaten eingerichtet worden sind, ...“ sollte geprüft werden, ob dieser nicht im Gesetzestext entfallen und in die Erläuterungen eingebaut werden sollte.

Zu § 41:

In Abs. 4 Z 1 müsste es sprachlich präziser wohl lauten „den Abschluss“.

Zu § 62:

Wie Wendung in Abs. 4 „da dies einen Verstoß gegen § ... darstellen würde“ erscheint eher als Belehrung über die Rechtslage (LRL 2) und sollte daher entweder nur in die Erläuterungen aufgenommen werden oder „imperativer“ formuliert werden, zB in die Richtung „gilt als ...“.

Zu § 63:

Die Verweise in Abs. 1 wären noch zu überprüfen (gemeint ist wohl § 62).

Zu § 67:

Auch im WAG 2018 sollte für jeden Paragraphen eine passende Überschrift vergeben werden (so auch zu den §§ 72, 74 und an anderen Stellen des Entwurfs).

Zu § 73:

In Abs. 10 sollte der Zusatz „idgF“ entfallen.

Zu § 92:

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, ob tatsächlich nur in „höchstgerichtlichen Verfahren“ die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bekanntzumachen sein soll.

Zu § 96:

Die Verweise in Abs. 1 und 2 wären noch zu überprüfen (so auch in § 98 Abs. 4).

Zu § 104:

Der zweite Satz in Abs. 1 sollte nicht unter Anführungszeichen gesetzt werden. Weiters sollte es lauten: „Der Bundesminister ...“ da gemäß LRL 36 der Ausdruck „Bundesministerium“ nur zu verwenden wäre, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist.

In Abs. 6 müsste es durchgängig lauten: „Person“.

Sprachlich einfacher könnte in Abs. 10 lauten: „Einhaltung des Emissionszertifikategesetzes ...“. Im Übrigen würde die Präposition „gemäß“ den Dativ verlangen (vgl. zB duden.de).

Zu § 116:

Die Vollzugsklausel wäre ggf. noch anzupassen (zB Zuständigkeiten des Bundesministers für Justiz im Zusammenhang mit Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen).

Zu § 117:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte entfallen. Hinsichtlich der Regelung des Außerkrafttretens des WAG 2007 wird auf die obigen Anmerkung zum BörseG 2018 verwiesen

**Zu Art. 6 ff:**

In der Artikelbezeichnungen „Änderung des ...gesetzes“ sollte die Anfügung der Abkürzung des zu ändernden Gesetzes jeweils unterbleiben (da sie sonst auch als Abkürzung des Novellenartikels aufgefasst werden könnte).

Die Angabe der letzten Änderung im Einleitungssatz der einzelnen Novellenartikel wäre im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage noch anzupassen.

**Zu Art. 15 (Änderung des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5):

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in der vierten Zeile das verwiesene Gesetz wie folgt ergänzt werden (Ergänzung ist unterstrichen): „ ... zum Betrieb des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG und ...“.

**Zu Art. 20 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):**

In § 22 Abs. 6 Z 2 müsste es lauten „§ 9 des ...“.

**Zu Art. 22 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):**

Zu Z 9 (§ 376 Z 1):

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Formulierung „darf diese Tätigkeit aufgrund der bisherigen Rechtslage bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin ausüben.“ so präzisiert werden müsste, dass klar zum Ausdruck kommt, bis wann (etwa „bis zum Ablauf des 2. Jänner 2020“) und welche früheren Rechtsvorschriften anwendbar bleiben sollen.

**Zu Art. 23 (Änderung des Glücksspielgesetzes):**

Da das Glücksspielgesetz keine allgemeine Verweisungsregel enthält, wonach verwiesene Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind, sollte der erstmalige Verweis im Gesetzestext auf das Börsegesetz 2018 bzw. das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 folgende Form aufweisen: „§§ 130 bis 135 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. XX/2017, in der jeweils geltenden Fassung,“ bzw. „§ 1 Z 3 lit. f des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. XX/2017, in der jeweils geltenden Fassung,“. Folgezitate können dann (nur) mit Abkürzung und Angabe der Fassung erfolgen, etwa „§ 134 Abs. 2 und 3 BörseG 2018, in der jeweils geltenden Fassung,“.

**Zu Art. 35 (Änderung des PRIIP-Vollzugsgesetzes):**

Als Artikelüberschrift wäre „Änderung des PRIIP-Vollzugsgesetzes“ ausreichend.

Auf Tippversehen in Z 1 wird hingewiesen „Wertpapieraufsichtsgesetz“.

**Zu Art. 42 (Änderung des SFT-Vollzugsgesetzes):**

In § 14 Abs. 3 sollte es laufen: „§“ ... treten mit außer Kraft.“

**Zu Art. 50 (Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Titel des Entwurf des BMWFW zur Neuerlassung des WTBG (307/ME) die Jahreszahl 2017 enthält.

#### **IV. Zu den Materialien**

##### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Hinblick auf § 95 Abs. 10 WAG 2018 sollte ergänzend **Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen)**, im Hinblick auf Art. 7 (Änderung des Aktiengesetzes), Art. 41 (Änderung des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft), Art. 43 (Änderung des Spaltungsgesetzes) und Art. 46 (Änderung des Übernahmegesetzes) ergänzend **Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens)** und im Hinblick auf Art. 12 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes) ergänzend **Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG** angeführt werden.

##### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu den Art. 6 bis 53 haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. April 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
i.V. FABER

**Elektronisch gefertigt**